

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : AP PF Grauviolett

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Alpina Farben GmbH  
Roßdörfer Straße 50  
64372 OBER RAMSTADT

Telefon : +498001238887

Telefax : +4961547170632

Internetseite : [www.alpina-farben.de](http://www.alpina-farben.de)

Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : [msds@dr-rmi.com](mailto:msds@dr-rmi.com)

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Kein Gefahrenpiktogramm, kein Signalwort, kein(e) Gefahrenhinweis(e), kein(e) Sicherheitshinweis(e) erforderlich

#### **Zusätzliche Kennzeichnung**

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Für Kinder unzugänglich aufzubewahren. Bei Spritzarbeiten Kombifilter A2/P2 und Schutzbrille verwenden. Während der Verarbeitung und Trocknung für gründliche Belüftung sorgen. Essen, Trinken und Rauchen während des Gebrauchs der Farbe ist zu vermeiden. Bei Berührung mit den Augen oder der Haut sofort gründlich mit Wasser abspülen. Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder Erdreich gelangen lassen. Reinigung der Werkzeuge sofort nach Gebrauch mit Wasser und Seife. Nähere Technische Informationen und Beratung für Allergiker unter Telefon-Nr. .... Wird die Basisfarbe oder eine Wandfarbe mit einer Pigmentpaste oder Abtönpaste abgetönt, die nicht konform zu den Anforderungen des Blauen Engels ist, entspricht die abgetönte Farbe nicht mehr den Kriterien des Blauen Engels.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                                                                           | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer      | Einstufung                                                                                                                                                                                                               | Konzentration<br>(% w/w) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ ] | 13463-67-7<br>236-675-5<br>022-006-00-2<br>01-2119489379-17 | Carc. 2; H351                                                                                                                                                                                                            | $\geq 1 - < 10$          |
| Kieselsäure, Kaliumsalz                                                                                         | 1312-76-1<br>215-199-1<br>01-2119456888-17                  | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H335<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>Skin Irrit. 2; H315<br>$\geq 40 \%$<br>Eye Irrit. 2; H319<br>$\geq 40 \%$<br>STOT SE 3; H335<br>$\geq 75 \%$ | $\geq 1 - < 10$          |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

|                                                                         |                                             |  |              |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--|--------------|
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :                 |                                             |  |              |
| Talk (Mg <sub>3</sub> H <sub>2</sub> (SiO <sub>3</sub> ) <sub>4</sub> ) | 14807-96-6<br>238-877-9<br>01-2120140278-58 |  | >= 10 - < 20 |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert                           | 68855-54-9<br>272-489-0<br>21-2119488518-22 |  | >= 1 - < 10  |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- |                     |                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Hinweise | : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.<br>Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).<br>Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.<br>Ersthelfer muss sich selbst schützen.        |
| Nach Einatmen       | : An die frische Luft bringen.                                                                                                                                                                                                                    |
| Nach Hautkontakt    | : KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.<br>Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.                                                                                                                                  |
| Nach Augenkontakt   | : Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.<br>BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| Nach Verschlucken   | : Ärztlichen Rat einholen.<br>Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.<br>Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.                                                                                                        |

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und  
Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:  
Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.  
Das Produkt selbst brennt nicht.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden.  
Material kann glitschige Bedingungen schaffen.  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.  
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.  
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Technischen Informationen sind zu beachten.

Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.  
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essräumen ausziehen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Unbrauchbar nach Gefrieren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise : Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                                                                                                                                             | CAS-Nr.    | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter | Grundlage   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------------------------|---------------------------|-------------|
| Talk<br>(Mg <sub>3</sub> H <sub>2</sub> (SiO <sub>3</sub> ) <sub>4</sub> )                                                                                                | 14807-96-6 | AGW (Einatembare Fraktion)   | 10 mg/m <sup>3</sup>      | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                                                                                                              |            |                              |                           |             |
| Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |            |                              |                           |             |
|                                                                                                                                                                           |            | AGW (Alveolen-               | 1,25 mg/m <sup>3</sup>    | DE TRGS     |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                             |                             |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------|-------------|
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                          | gängige Fraktion)                           |                             | 900         |
|                                                                                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                                                                                                                                                                                                             |                                             |                             |             |
|                                                                                                  | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden                                                                                                |                                             |                             |             |
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] | 13463-67-7                                                                                                                                                                                                                                                               | MAK (gemessen als alveolengängige Fraktion) | 0,3 mg/m3                   | DE DFG MAK  |
|                                                                                                  | Weitere Information: Stoffe, die bei Tier oder Mensch Krebs erzeugen oder als krebserzeugend für den Menschen anzusehen sind und für die ein MAK-Wert abgeleitet werden kann., Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen |                                             |                             |             |
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                          | AGW (Einatembare Fraktion)                  | 10 mg/m3 (Titaniumdioxid)   | DE TRGS 900 |
|                                                                                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                                                                                                                                                                                                             |                                             |                             |             |
|                                                                                                  | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden                                                                                                |                                             |                             |             |
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                          | AGW (Alveolengängige Fraktion)              | 1,25 mg/m3 (Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |
|                                                                                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                                                                                                                                                                                                             |                                             |                             |             |
|                                                                                                  | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden                                                                                                |                                             |                             |             |
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                          | BM (Alveolengängige Staubfraktion)          | 0,5 mg/m3                   | DE TRGS 527 |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert                                                    | 68855-54-9                                                                                                                                                                                                                                                               | AGW (Alveolengängige Fraktion)              | 0,3 mg/m3                   | DE TRGS 900 |
|                                                                                                  | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden                                                                                                |                                             |                             |             |
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                          | MAK (gemessen als alveolengängige Fraktion) | 0,3 mg/m3                   | DE DFG MAK  |
|                                                                                                  | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen                                                                                                                                                           |                                             |                             |             |
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                          | MAK (gemessen als alveolengängige Fraktion) | 0,02 mg/m3                  | DE DFG MAK  |
|                                                                                                  | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen                                                                                                                                                           |                                             |                             |             |

**Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

Version 1.1      Überarbeitet am: 15.05.2024      SDB-Nummer: 6028216      Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022  
Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022

| Stoffname                                                                                                       | Anwendungsbereich | Expositionswege | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-----------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ ] | Verbraucher       | Verschlucken    | Langzeit - systemische Effekte | 700,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|                                                                                                                 | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>        |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert                                                                   | Verbraucher       | Verschlucken    | Langzeit - systemische Effekte | 18,70 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|                                                                                                                 | Verbraucher       | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 0,05 mg/m <sup>3</sup>         |
|                                                                                                                 | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 0,05 mg/m <sup>3</sup>         |
| Kieselsäure, Aluminiumnatriumsalz                                                                               | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Langzeit - lokale Effekte      | 4,00 mg/m <sup>3</sup>         |
| Kieselsäure, Kaliumsalz                                                                                         | Verbraucher       | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 1,38 mg/m <sup>3</sup>         |
|                                                                                                                 | Verbraucher       | Verschlucken    | Langzeit - systemische Effekte | 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                                                                                                 | Verbraucher       | Hautkontakt     | Langzeit - systemische Effekte | 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                                                                                                 | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 5,61 mg/m <sup>3</sup>         |
|                                                                                                                 | Arbeitnehmer      | Hautkontakt     | Langzeit - systemische Effekte | 1,49 mg/kg Körpergewicht/Tag   |

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                                                                                                       | Umweltkompartiment               | Wert                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ ] | Abwasserkläranlage               | 100 mg/l                       |
|                                                                                                                 | Süßwasser                        | 0,184 mg/l                     |
|                                                                                                                 | Boden                            | 100 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                                                                                                                 | Meerwasser                       | 0,0184 mg/l                    |
|                                                                                                                 | Süßwassersediment                | 1000 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                                                                                                                 | Meeressediment                   | 100 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                                                                                                                 | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,193 mg/l                     |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

|                                               |                                  |          |
|-----------------------------------------------|----------------------------------|----------|
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert | Abwasserkläranlage               | 100 mg/l |
| Kieselsäure, Kaliumsalz                       | Meerwasser                       | 1 mg/l   |
|                                               | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 7,5 mg/l |
|                                               | Süßwasser                        | 7,5 mg/l |
|                                               | Abwasserkläranlage               | 348 mg/l |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : nicht erforderlich  
Tragen Sie immer einen Augenschutz, wenn ein versehentlicher Augenkontakt mit dem Produkt nicht ausgeschlossen werden kann.

DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

#### Handschutz

Material : Nitrilkautschuk  
Handschuhdicke : 0,2 mm  
Schutzindex : Klasse 3

Anmerkungen : Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäß EN374 tragen.  
DGUV Regel 112-195 - Benutzung von Schutzhandschuhen

Haut- und Körperschutz : Sicherheitsschuhe  
Langärmelige Arbeitskleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Bei Spritzverarbeitung Gesichtsmaske mit Partikelfilter P2 gegen Sprühnebel benutzen.

DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : violett



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

---

Geruch : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : ca. 0 °C

Siedepunkt/Siedebereich : ca. 100 °C

Obere Explosionsgrenze /  
Obere Entzündbarkeitsgrenze : nicht bestimmt

Untere Explosionsgrenze /  
Untere Entzündbarkeitsgren-  
ze : nicht bestimmt

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Zündtemperatur : nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur : Nicht anwendbar

pH-Wert : 11,4  
Konzentration: 100 %

Viskosität  
Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)  
Wasserlöslichkeit : vollkommen mischbar

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : nicht bestimmt

Dampfdruck : ca. 23,4 hPa (20 °C)

Dichte : 1,4100 g/cm<sup>3</sup>

Relative Dampfdichte : nicht bestimmt

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

---

### 9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Säuren und Basen.  
Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Produkt:

Anmerkungen : Die gegebenen Informationen basieren auf Tests von Produkten ähnlicher Zusammensetzungen.  
Aufgrund der OECD Prüfung 431 ist das Produkt als nicht hautätzend/hautreizend einzustufen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

Anmerkungen : Aufgrund der OECD Prüfung 431 ist das Produkt als nicht  
hautätzend/hautreizend einzustufen.  
Die gegebenen Informationen basieren auf Tests von Produk-  
ten ähnlicher Zusammensetzungen.

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-  
mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung  
(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verord-  
nung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 %  
oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

---

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen.

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt  
080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11\* fallen

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

---

|             |   |                                |
|-------------|---|--------------------------------|
| <b>ADN</b>  | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>ADR</b>  | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>RID</b>  | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>IMDG</b> | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>IATA</b> | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|             |   |                                |
|-------------|---|--------------------------------|
| <b>ADN</b>  | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>ADR</b>  | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>RID</b>  | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>IMDG</b> | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>IATA</b> | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |

### 14.3 Transportgefahrenklassen

|             |   |                                |
|-------------|---|--------------------------------|
| <b>ADN</b>  | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>ADR</b>  | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>RID</b>  | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>IMDG</b> | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>IATA</b> | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |

### 14.4 Verpackungsgruppe

|                         |   |                                |
|-------------------------|---|--------------------------------|
| <b>ADN</b>              | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>ADR</b>              | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>RID</b>              | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>IMDG</b>             | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>IATA (Fracht)</b>    | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>IATA (Passagier)</b> | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:  
Nummer in der Liste 75  
Wenn Sie beabsichtigen, dieses Produkt als Tätowiertinte zu verwenden, wenden Sie sich bitte an Ihren Verkäufer.

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Kein(e,er)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Kein(e,er)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. : Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu) : BSW10 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert, konservierungsmittelarm (Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 0,01 %

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2004/42/EG  
< 0.1 %  
< 1 g/l

#### Sonstige Vorschriften:

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |   |                                              |
|------|---|----------------------------------------------|
| H315 | : | Verursacht Hautreizungen.                    |
| H319 | : | Verursacht schwere Augenreizung.             |
| H335 | : | Kann die Atemwege reizen.                    |
| H351 | : | Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen. |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                   |   |                                                         |
|-------------------|---|---------------------------------------------------------|
| Carc.             | : | Karzinogenität                                          |
| Eye Irrit.        | : | Augenreizung                                            |
| Skin Irrit.       | : | Reizwirkung auf die Haut                                |
| STOT SE           | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition  |
| DE DFG MAK        | : | Deutschland. MAK- und BAT Anhang IIa                    |
| DE TRGS 527       | : | Deutschland. TRGS 527 - Tätigkeiten mit Nanomaterialien |
| DE TRGS 900       | : | Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte          |
| DE DFG MAK / MAK  | : | MAK-Wert                                                |
| DE TRGS 527 / BM  | : | Beurteilungsmaßstab                                     |
| DE TRGS 900 / AGW | : | Arbeitsplatzgrenzwert                                   |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; ALC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmakximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

|                  |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sonstige Angaben | : | Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.<br>Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG erfüllen - ist nicht erforderlich. |
|------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



DE / DE

## AP PF Grauviolett

|         |                  |             |                                       |
|---------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 15.11.2022 |
| 1.1     | 15.05.2024       | 6028216     | Datum der ersten Ausgabe: 15.11.2022  |

---

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden :

- ECHA WebSite
- ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH
- NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances
- ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities
- SAX'S - Dangerous properties of industrial materials
- GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)
- Toxnet - Toxicology Data Network

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

### REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren. Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

DE / DE